

---

## S 11 SO 4/16

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – Unterkunft und Heizung – angemessene Unterkunfts-kosten für einen Zweipersonenhaushalt in Minden in Nordrhein-Westfalen – schlüssiges Konzept des Sozialhilfeträgers – Verbot der Einbeziehung vergleichsraumübergreifender Zahlen – konkrete Angemessenheit – individuelle Zugangshemmnisse zum Wohnungsmarkt – Obliegenheit des Sozialhilfeträgers zur Unterstützung bei der Wohnungssuche
Leitsätze	<p>1. Die Möglichkeit, eine Wohnung zu einem nach einem schlüssigen Konzept angemessenen Quadratmeterpreis zu finden, kann eingeschränkt sein, wenn Leistungsberechtigte nach dem SGB XII individuelle, insbesondere behinderungsbedingte Zugangshemmnisse zum Wohnungsmarkt aufweisen.</p> <p>2. Der Träger der Sozialhilfe darf Hilfeempfänger, die individuelle Zugangshemmnisse zum Wohnungsmarkt aufweisen, nicht ohne Weiteres auf den allgemeinen Wohnungsmarkt verweisen, sondern hat sie bei der Wohnungssuche bedarfsgerecht zu unterstützen.</p>
Normenkette	SGB XII <a href="#">§ 41 Abs 1</a> F: 2015-12-21; SGB XII <a href="#">§ 41 Abs 3</a> F: 2007-04-20; SGB XII <a href="#">§ 42 Nr 4 Halbs 1</a> F: 2015-12-21; SGB XII <a href="#">§ 35 Abs 1 S 1</a> F: 2015-12-21; SGB XII <a href="#">§ 35 Abs 2 S 1</a> F: 2011-03-24; SGB XII <a href="#">§ 35 Abs 2 S 2</a> F: 2011-03-24

---

## 1. Instanz

Aktenzeichen S 11 SO 4/16  
Datum 15.03.2018

## 2. Instanz

Aktenzeichen L 20 SO 308/18  
Datum 06.09.2021

## 3. Instanz

Datum 06.10.2022

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2021 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit sind hÃ¶here Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuchs ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfeâ (SGBÃ XII) fÃ¼r Juni 2016, insbesondere die zu berÃ¼cksichtigenden Kosten der Unterkunft.

Â

2

Bei der 1972 geborenen KlÃ¤gerin wurde aufgrund eines Epilepsie-Leidens ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 und bei ihrem Ehemann aufgrund einer Intelligenzminderung ein GdB von 90 festgestellt. Seit September 2011 erhÃ¤lt die KlÃ¤gerin Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGBÃ XII; zuvor bezog sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGBÃ II). Ihr Ehemann bezieht keine Leistungen nach dem SGBÃ XII. Im Juni 2016 bezog die KlÃ¤gerin eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in HÃ¶he von rund 250Ã Euro und ihr Ehemann in HÃ¶he von rund 640Ã Euro. Daneben erzielte er fÃ¼r eine TÃtigkeit in einer Werkstatt fÃ¼r behinderte Menschen (WfbM) Einnahmen in HÃ¶he von rund 325Ã Euro

---

(einschließlich Arbeitsförderungsgehalt in Höhe von 6,40 Euro). Über einzusetzendes Vermögen verfügen beide nicht.

Ä

3

Die Eheleute wohnen seit dem Jahr 2010 in einer 74,06 qm großen Wohnung. Diese mieteten sie an, nachdem sie ihre vorherige Wohnung aufgrund eines in einem Räumungsklageverfahren geschlossenen Vergleichs aufgeben mussten. Eine günstigere Wohnung konnten sie damals nicht finden. Die monatlichen Mietzahlungen belaufen sich auf eine Grundmiete in Höhe von 394,93 Euro, eine Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 135 Euro und eine Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 55 Euro.

Ä

4

Die Beklagte bewilligte der Klägerin Leistungen für den Zeitraum September 2015 bis August 2016 (*Bescheid vom 27.8.2015; Widerspruchsbescheid vom 7.12.2015*). Im laufenden Widerspruchs- und Klageverfahren änderte sie mehrfach die laufende Bewilligung; zuletzt gewährte sie für Juni 2016 Leistungen in Höhe von 155,87 Euro (*Bescheide vom 28.10.2015, 21.12.2015, 27.1.2016, 26.2.2016, 30.3.2016, 27.4.2016 und 3.3.2020*).

Ä

5

Das Sozialgericht (SG) Detmold hat den Bescheid vom 27.8.2015 in Gestalt der Änderungsbescheide vom 28.10.2015, 21.12.2015, 27.1.2016 und 26.2.2016 sowie des Widerspruchsbescheides vom 7.12.2015 abgeändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin ua im Zeitraum Januar bis August 2016 Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Höhe von 467,50 Euro pro Monat zu gewähren. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (*Urteil vom 15.3.2018*). Auf die vom SG zugelassene und von beiden Beteiligten eingelegte Berufung haben diese den streitigen Zeitraum mittels eines Teil-Unterwerfungsvergleichs auf den Monat Juni 2016 beschränkt. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG geändert und die Klage abgewiesen sowie die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 6.9.2021*). Zur Begründung hat es ua ausgeführt, die Leistungen für Unterkunft und Heizung seien in zutreffender Höhe bewilligt worden. Das Konzept der Beklagten für den Vergleichsraum sei schlüssig. Insbesondere genüge zur Bestimmung der Nachfragekonkurrenz für preiswerten Wohnraum auch die Heranziehung bundesweiter Daten. Die Kosten der Unterkunft seien zudem konkret unangemessen. Auch wenn die Klägerin bei der Wohnungssuche im Jahr 2010

---

keinen günstigeren Wohnraum finden können, habe sie danach keine Bemühungen mehr entfaltet, einen solchen zu suchen. Es sei nicht ersichtlich, dass sie keinen solchen hätte finden können. Einen erhöhten Wohnraumbedarf hätten die Klägerin und ihr Ehemann aufgrund ihrer Einschränkungen nicht. Bei der Anrechnung des überschüssigen Einkommens ihres Ehemannes seien ebenfalls lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Eine Kostensenkungsaufforderung für das nichtleistungsberechtigte Mitglied einer Einsatzgemeinschaft sei dabei nicht erforderlich.

Ä

6

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der [§§ 35, 43 Abs 1 Satz 2 SGB XII](#). Das Konzept der Beklagten zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten sei nicht schlüssig, da die Nachfragekonkurrenz nicht ordnungsgemäß anhand von möglichst ortsgenauen und zeitlich aktuellen Daten ermittelt worden sei. Außerdem seien bei der Berechnung des Einkommensüberschusses des Ehemannes der Klägerin die vollen tatsächlichen Kosten der Unterkunft in Ansatz bringen und nicht nur angemessene Kosten im Sinne des SGB XII.

Ä

7

Die Klägerin beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. September 2021 aufzuheben und das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 15. März 2018 abzuändern und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 27. August 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Dezember 2015 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 27. Januar 2016, 26. Februar 2016, 30. März 2016, 27. April 2016 und 3. März 2020 zu verurteilen, ihr für den Monat Juni 2016 höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu zahlen. Ä

Ä

8

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Ä

9

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

---

Â

II

Â

10

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig und im Sinne der Aufhebung des Urteils des LSG und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an dieses Gericht begrÃ¼ndet ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#)). Es fehlen fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung ausreichende tatsÃ¤chliche Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) zur HÃ¶he des Bedarfs der KlÃ¤gerin sowie des eigenen und des Ã¼berschieÃenden Einkommens des Ehemannes.

Â

11

Die Revision der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Insbesondere entspricht die RevisionsbegrÃ¼ndung noch den Vorgaben des [Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#). Zwar benennt die RevisionsbegrÃ¼ndung nicht ausdrÃ¼cklich eine verletzte Rechtsnorm, jedoch genÃ¼gt es, wenn sich diese aus dem Inhalt oder dem Zusammenhang der Darlegungen des RevisionsklÃ¤gers, also aus der Art der RevisionsbegrÃ¼ndung ergibt; diese muss erkennen lassen, dass eine bestimmte Rechtsnorm als verletzt angesehen wird und um welche Vorschrift es sich dabei handelt (*Bundessozialgericht vom 29.7.1958* â [1 RA 143/57](#) â *BSGE 8, 31 = SozR Nr 3 zu Â§ 1246 RVO, SozR Nr 4 zu Â§ 4 FremdRG, juris RdNr 7*). Dem entspricht die RevisionsbegrÃ¼ndungsschrift noch, indem die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich die fehlerhafte BerÃ¼cksichtigung ihrer Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung sowie den aus dieser Berechnung resultierenden EinkommensÃ¼berschuss ihres Ehemannes rÃ¼gt.

Â

12

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid vom 27.8.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7.12.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 27.1.2016, 26.2.2016, 30.3.2016, 27.4.2016 und 3.3.2020. In zeitlicher Hinsicht hat die KlÃ¤gerin den Streitgegenstand durch Abschluss eines sog Unterwerfungsvergleichs auf den Monat Juni 2016 beschrÃ¤nkt. Die Bescheide vom 28.10.2015 und 21.12.2015 enthalten keine Regelung fÃ¼r diesen Monat; Ã¼ber sie ist im Berufungs- und Revisionsverfahren nicht mehr zu befinden. Der Streitgegenstand ist nicht auf die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung beschrÃ¤nkt (*zu dieser MÃ¶glichkeit zuletzt BSG vom 2.9.2021* â [B 8 SO 13/19 RA](#) â *fÃ¼r SozR 4 â 3500 Â§ 35 Nr 5 vorgesehen, RdNr 11*), sondern umfasst sÃ¤mtliche Grundsicherungsbedarfe der KlÃ¤gerin; denn sie wendet sich

---

sowohl gegen den bei ihr berücksichtigten Bedarf für Unterkunft und Heizung als auch gegen die Berücksichtigung von Einkommen ihres Ehemannes, das wiederum ua von seinen Unterkunftsbedarfen abhängig ist.

Ä

13

Die Beklagte ist sachlich zuständig ([Ä 97 Abs 1](#) iVm [Ä 3 Abs 2 SGB XII](#) und [Ä 1 Abs 1 Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 idF des Zweiten Gesetzes zur Änderung des AG-SGB XII NRW vom 5.3.2013](#) ). Sie wurde durch den Landkreis Minden-Lübbecke aufgrund der Ermächtigung des [Ä 3 Abs 1 AG-SGB XII NRW](#) durch [Ä 1 Abs 1](#) iVm [Ä 2 Abs 1 Buchst b](#) der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII und Aufhebung der Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Kreis Minden-Lübbecke vom 31.12.2002 zur Gewährung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII herangezogen. örtlich zuständig ist die Beklagte, da die Klägerin sich tatsächlich in ihrem Bereich aufhält ([Ä 98 Abs 1 SGB XII](#)).

Ä

14

Leistungsberechtigt sind nach [Ä 19 Abs 2 Satz 1](#) iVm [Ä 41 Abs 1](#) und 3 SGB XII (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21.12.2015 ; im Folgenden [alte Fassung](#) ) auf Antrag ua dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Die Klägerin ist nach dem Gesamtzusammenhang der Feststellungen des LSG dauerhaft voll erwerbsgemindert (zu den erforderlichen Feststellungen vgl BSG vom 25.4.2013 [B 8 SO 21/11 R](#) [SozR 4-3500 Ä 43 Nr 3 RdNr 15](#)) und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Der Senat kann aber keine abschließende Prüfung ihrer Hilfebedürftigkeit vornehmen. Es fehlen sowohl ausreichende Feststellungen zur Höhe ihres notwendigen Lebensunterhalts als auch des zu berücksichtigten Einkommens (über Vermögen verfügen die Eheleute nach den bindenden Feststellungen des LSG nicht).

Ä

15

Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit sind die berücksichtigungsfähigen Bedarfe ([Ä 42 SGB XII](#); in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.2015; im Folgenden aF) dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen des Leistungsberechtigten und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten ([Ä 43](#)

---

[Abs 1 SGB XII](#); in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.2015; im Folgenden aF) gegen¼berzustellen. Für den (selbst nicht leistungsberechtigten) Ehegatten ist eine fiktive Berechnung vorzunehmen, bei der zunächst dessen Einkommen dem sozialhilferechtlichen Bedarf gegenübergestellt und ein verbleibender Überschuss danach bei der Klägerin bedarfsmindernd berücksichtigt wird (vgl BSG vom 9.6.2011 – [B 8 SO 20/09 R](#) – [BSGE 108, 241](#) = SozR 4-3500 – 82 Nr 8, RdNr 19).

Ä

16

Bei der Klägerin und ihrem Ehemann ist zunächst jeweils ein Regelbedarf in Höhe von 364 Euro zu berücksichtigen (Regelbedarfsstufe 2 nach [§ 42 Nr 1 aF iVm \[§ 28 SGB XII\]\(#\)](#) und seiner Anlage; letztere in der Fassung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 ). Ob und in welcher Höhe ihnen der von der Beklagten zugrunde gelegte Mehrbedarf für Warmwasser nach [§ 42 Nr 2 aF iVm \[§ 30 Abs 7 Nr 1 SGB XII\]\(#\)](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 24.3.2011) tatsächlich zusteht, hat das LSG bislang noch nicht festgestellt.

Ä

17

Nach [§ 42 Nr 4 Halbsatz 1 SGB XII](#) aF umfassen die Leistungen der Grundsicherung (außerhalb von stationären Einrichtungen) schließlich die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels. Nach [§ 35 Abs 1 Satz 1 SGB XII](#) (in der Fassung des Gesetzes vom 21.12.2015; im Folgenden aF), auf den [§ 42 Nr 4 Halbsatz 1 SGB XII](#) aF in erster Linie Bezug nimmt, werden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Zur Bestimmung des angemessenen Bedarfs für die Unterkunft ist mithin von den tatsächlichen Aufwendungen auszugehen (BSG vom 3.9.2020 – [B 14 AS 34/19 R](#) – [BSGE 131, 10](#) = SozR 4-4200 – 22 Nr 110, RdNr 12). Übersteigen diese den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach [§ 27 Abs 2 SGB XII](#) zu berücksichtigen ist, anzuerkennen (vgl [§ 35 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) aF); dies gilt so lange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate ([§ 35 Abs 2 Satz 2 SGB XII](#) aF).

Ä

18

Ausgehend von den bindenden Feststellungen des LSG haben die Klägerin und ihr

---

Ehemann tatsächliche Aufwendungen für Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Grundmiete in Höhe von 394,93 Euro, eine Betriebskostenvorauszahlung in Höhe von 135 Euro und eine Heizkostenvorauszahlung in Höhe von 55 Euro. Dabei sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anteilig pro Kopf zu verteilen, da die Klägerin und ihr Ehemann die Wohnung gemeinsam bewohnen (*„Kopfteilmethode“*; vgl nur BSG vom 25.4.2018 – [B 14 AS 14/17 R](#) – SozR 4–4200 – 22 Nr 96 RdNr 13; BSG vom 23.3.2021 – [B 8 SO 14/19 R](#) – SozR 4-3500 – 42a Nr 1 RdNr 16).

Ä

19

Die tatsächlichen Kosten sind für Grundsicherungsberechtigte nur dauerhaft zu übernehmen, wenn sie angemessen sind, wie sich aus [§ 35 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) aF ergibt. Trotz des von [§ 22 Abs 1 SGB II](#) abweichenden Wortlauts entspricht der Begriff der Angemessenheit in [§ 35 Abs 2 Satz 2 SGB XII](#) aF demjenigen aus dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende (*ausführlich hierzu BSG vom 2.9.2021 – [B 8 SO 13/19 R](#) – für SozR 4-3500 – 35 Nr 5 vorgesehen, RdNr 16 mwN*). Dies gilt auch für den (fiktiven) Bedarf des Ehemanns der Klägerin; entgegen der Auffassung der Klägerin sind die Kosten nicht in jedem Fall in voller Höhe einzustellen. [§ 42 Nr 4](#) iVm [§ 35 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) aF bezieht in die Angemessenheitsprüfung ausdrücklich die Personen ein, deren Einkommen und Vermögen nach [§ 27 Abs 2 SGB XII](#) (bzw bei Grundsicherungsleistungen nach [§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB XII](#) aF) zu berücksichtigen sind, mithin die dort genannten Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft. Der Ehemann wird dabei unabhängig von eigener Bedürftigkeit in die Einsatzgemeinschaft einbezogen (*im Einzelnen Coseriu/Filges in jurisPK – SGB XII, 3. Aufl 2020, § 19 RdNr 23*). Ihm ist die Aufbringung der Mittel für den notwendigen Lebensunterhalt der Klägerin aus seinem Einkommen und Vermögen zumutbar, soweit die Mittel seinen notwendigen Lebensunterhalt nach [§ 27a SGB XII](#) übersteigen, worauf [§ 43 Abs 1 Satz 2 SGB XII](#) aF ausdrücklich verweist. Zu dem so verstandenen notwendigen Lebensunterhalt nach [§ 27a SGB XII](#) gehören (nur) die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (*hierzu Falterbaum in Hauck/Noftz SGB XII, § 27a RdNr 30 f; Scheider in Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 20. Aufl 2020, § 27a RdNr 29*).

Ä

20

Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen für die Unterkunft hat in zwei größeren Schritten zu erfolgen: Zunächst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete (= subjektive) Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den

---

tatsächlichen Aufwendungen zu prüfen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen einschließlich eines Umzugs (zusammenfassend BSG vom 3.9.2020 [BÄ 14 AS 34/19 RÄ](#) [BSGE 131, 10](#) = SozR 4-4200 [ÄSÄ 22 NrÄ 110](#), RdNrÄ 13). Die Prüfung der Angemessenheit setzt dabei eine im Streitfall gerichtlich voll zu überprüfende Einzelfallentscheidung voraus.

Ä

21

Kernstück der Prüfung ist die auf Grundlage der sog Produkttheorie erfolgte Festlegung einer abstrakt angemessenen Mietobergrenze, dh des im Vergleichsraum zur Existenzsicherung ausreichenden Referenzwerts, die eine Auswertung der vorliegenden Daten über die marktüblichen Wohnungsmieten zur Bestimmung des zur Existenzsicherung ausreichenden Betrags im Wege eines planmäßigen Vorgehens des Trägers erfordert (sog *schlüssiges Konzept*; BSG vom 2.9.2021 [BÄ 8 SO 13/19 RÄ](#) [fÄr SozR 4 3500 ÄSÄ 35 NrÄ 5](#) vorgesehen, RdNrÄ 17 mwN; grundlegend BSG vom 19.2.2009 [BÄ 4 AS 30/08 RÄ](#) [BSGE 102, 263](#) = SozR 4 4200 [ÄSÄ 22 NrÄ 19](#)). Der Bestimmung der abstrakt angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft muss ein Konzept zugrunde liegen, das sich auf die regionalen Besonderheiten des Vergleichsraums bezieht (vgl BSG vom 2.9.2021 [BÄ 8 SO 13/19 RÄ](#) [fÄr SozR 4 3500 ÄSÄ 35 NrÄ 5](#) vorgesehen, RdNrÄ 18 mwN). Auf der Grundlage der nicht mit Verfahrensrügen angegriffenen Feststellungen des LSG bildet die Stadt Minden einen Vergleichsraum.

Ä

22

Zutreffend hat das LSG unter Heranziehung von [ÄSÄ 18](#) Wohnraumförderungs-gesetz (WoFG) iVm NrÄ 8.2 BuchstÄ b der Wohnraumnutzungsbestimmungen NRW (WNB) vom 12.12.2009 (*Ministerialblatt NRW 2010 NrÄ 1 vom 14.1.2010, SÄ 1Ä ff*) eine angemessene Größe der Wohnung von 65 qm angenommen. Im vorliegenden Fall ist Grundlage ein Zwei-Personenhaushalt. Maßgeblich für die Festlegung der angemessenen Wohnfläche ist die Zahl der Mitglieder einer Einstandsgemeinschaft (*Lücken in jurisPK-SGBÄ XII, 3. Aufl 2020, ÄSÄ 35 RdNrÄ 89*).

Ä

23

Ob ein Konzept die erforderlichen methodischen Voraussetzungen erfüllt und nachvollziehbar ist, ist revisionsrechtlich nur begrenzt überprüfbar (hierzu sowie zu den Voraussetzungen BSG vom 3.9.2020 [BÄ 14 AS 34/19 RÄ](#) [BSGE 131, 10](#) = SozR 4-4200 [ÄSÄ 22 NrÄ 110](#), RdNrÄ 20 mwN). Das BSG hat auch

---

insoweit lediglich verallgemeinerbare, dh nicht von den jeweiligen Wohnungsmärkten abhängige und entwicklungs offene Grundsätze bzw Prüfungsmaßstäbe aufgestellt, die Raum für die Berücksichtigung von regionalen Bedingungen lassen (so zur *Verfahrenskontrolle* bei [Â§ 22 SGB II BSG vom 3.9.2020](#) [BÄ 14 AS 34/19 R](#) [BSGE 131, 10](#) = *SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 110, RdNr 20*; vgl auch *BSG vom 30.1.2019* [BÄ 14 AS 11/18 R](#) [SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 100 RdNr 25\). Ob diese generellen Anforderungen im konkreten Fall erfüllt sind, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung \(\[Â§ 163 SGG\]\(#\)\). Demgemäß ist eine solche revisionsgerichtlich nur darauf zu überprüfen, ob sie auf einem Rechtsirrtum beruht oder das Berufungsgericht die Grenzen des \[Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG\]\(#\) verletzt hat, indem es gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstößt oder das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt hat \(\*BSG vom 3.9.2020\* \[BÄ 14 AS 34/19 R\]\(#\) \[BSGE 131, 10\]\(#\) = \*SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 110, RdNr 20\*\).](#)

Â

24

Vor dem Hintergrund dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes liegt keine Verletzung von Bundesrecht vor. Das LSG hat die rechtlichen und methodischen Voraussetzungen eines schlüssigen Konzepts geprüft. Soweit die Klägerin rügt, dass bei der Bestimmung der Nachfragekonkurrenz bundesweite und damit vergleichsraumübergreifende Daten eingeflossen sind, greift dieser Einwand nicht durch. Das vom BSG aufgestellte Verbot der Einbeziehung vergleichsraumübergreifender Daten gilt zwar für die Häufigkeitsverteilung der Grundmieten, nicht aber für Hilfsgrößen, die in empirischer, nicht normativer Sicht herangezogen werden, um die ermittelten Werte plausibel zu machen (*BSG vom 18.11.2014* [BÄ 4 AS 9/14 R](#) [BSGE 117, 250](#) = *SozR 4-4200 Â§ 22 Nr 81, RdNr 30*). Um eine solche Hilfsgröße handelt es sich bei der Bestimmung der Nachfragegruppen für günstigen Wohnraum. Insoweit hat die Beklagte zudem noch regionale, wenn auch über den Vergleichsraum hinausgehende Daten einbezogen und das LSG ist zu dem Schluss gekommen, dass die vom Konzeptsteller angenommene Nachfragerquote sowohl oberhalb der bundesweiten als auch der regionalen Daten liegt. Gleiches gilt für den von der Klägerin gerügten nicht aktuellen Stand der Datenerhebung. Hierzu ist zumindest schon ersichtlich, dass die regionalen Daten aus dem Jahr 2014 stammen und keine höhere Quote als die von der Beklagten zugrunde gelegten Werte erkennen lassen.

Â

25

Der Senat kann hingegen nicht abschließend feststellen, ob die klägerischen Aufwendungen für die Unterkunft konkret angemessen sind. Wie [Â§ 35 Abs 2 Satz 1 SGB XII](#) aF zeigt, kommt es darauf an, ob die Aufwendungen den die

---

â Besonderheiten des Einzelfalls angemessenen Umfangâ  
Ã¼bersteigen. Deshalb ist zu prÃ¼fen, ob und inwieweit Aufwendungen konkret  
angemessen sein kÃ¶nnen, weil relevante Besonderheiten des Einzelfalls vorliegen.  
Liegen solche Besonderheiten vor, kÃ¶nnen tatsÃ¤chliche Aufwendungen Ã¼ber  
das abstrakte MaÃ hinaus im Rahmen des [Â§ 35 Abs 2 SGB II](#) aF angemessen  
sein und dem Leistungsberechtigten einen Verbleib in der Wohnung ermÃ¶glichen  
(vgl zuletzt zu [Â§ 22 SGB II BSG vom 21.7.2021](#) â [B 14 AS 31/20 R](#) â  
SozR 4-4200 [Â§ 22 Nr 118 RdNr 36](#)). Das BSG hat zwar zum inhaltsgleichen  
[Â§ 22 SGB II](#) entschieden, dass eine objektive UnmÃ¶glichkeit, eine Wohnung zu  
einem nach einem schlÃ¼ssigen Konzept angemessenen Quadratmeterpreis zu  
finden â abgesehen von AusnahmefÃ¤llen â grundsÃ¤tzlich nicht besteht (zu  
*Mietspiegeln BSG vom 13.4.2011* â [B 14 AS 106/10 R](#) â SozR 4-4200  
[Â§ 22 Nr 46 RdNr 30](#)). Dies gilt aber dann nicht uneingeschrÃ¤nkt, wenn  
Leistungsberechtigte individuelle Zugangshemmnisse zum Wohnungsmarkt  
aufweisen (*BeckOGK/Lauterbach, 1.12.2021, SGB II, Â§ 22 RdNr 64; KrauÃ in  
Hauck/Noftz SGB II, Â§ 22 RdNr 162, Stand Januar 2021*).

Â

26

Der Zugang zum Wohnungsmarkt ist fÃ¼r Menschen mit geistigen, psychischen  
oder seelischen Behinderungen generell erschwert, etwa durch Vorbehalte von  
Vermietern gegenÃ¼ber diesem Personenkreis (*hierzu zB GÃ¼nther/Abraham,  
Wohnsituation von Menschen mit Behinderung, 2020, S 33 ff*). Erkennbare  
BeeintrÃ¤chtigungen und VerhaltensauffÃ¤lligkeiten kÃ¶nnen die Chancen auf  
angemessenen Wohnraum daher mindern (vgl *BeckOGK/Lauterbach, Stand  
Dezember 2021, SGB II, Â§ 22 RdNr 64*).

Â

27

Aus den Feststellungen des LSG ergeben sich Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass bei der  
KlÃ¤gerin und insbesondere ihrem Ehemann solche BeeintrÃ¤chtigungen bestehen,  
die ihnen den Zugang zu preisgÃ¼nstigerem Wohnraum erschweren kÃ¶nnten. Der  
Ehemann der KlÃ¤gerin leidet unter einer Intelligenzminderung, aufgrund derer ihm  
ein GdB von 90 zuerkannt wurde. Zudem steht er unter Betreuung. Ferner kommt  
es zwischen den Ehepartnern aufgrund ihrer Behinderungen zu (vermehrt  
lautstarken) ehelichen Auseinandersetzungen. FÃ¼r daraus resultierende  
Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche mag hier schon sprechen, dass die  
KlÃ¤gerin nach den Feststellungen des LSG zum Zeitpunkt ihres Umzugs keinen  
gÃ¼nstigeren Wohnraum finden konnte und die Aufwendungen fÃ¼r die Wohnung  
zumindest zum damaligen Zeitpunkt konkret angemessen waren. AbschlieÃende  
Feststellungen des LSG zum Umfang und den Auswirkungen der bestehenden  
BeeintrÃ¤chtigungen fehlen bislang. Das LSG wird daher zu ermitteln haben,  
inwieweit die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann einen kÃ¶rperlichen oder geistigen  
Eindruck vermitteln, der ihre Chancen auf dem Wohnungsmarkt erheblich mindern

---

KÄ¶nnte (vgl zu Vorbehalten von Vermietern GÄ¼nther/Abraham, Wohnsituation von Menschen mit Behinderung, 2020, SÄ 33). HierfÄ¼r kommt etwa die Einholung Ä¶rztlicher Befundberichte in Betracht, ebenso aber auch die AnHÄ¶fung der KIÄ¶gerin und ihres Ehemanns, um sich einen persÄ¶nlichen Eindruck von etwaigen behinderungsbedingten AuffÄ¶lligkeiten und deren Auswirkungen zu verschaffen. Relevant kann in diesem Zusammenhang auch sein, welche konkreten Erfahrungen die KIÄ¶gerin und ihre Ehemann bei der Wohnungssuche gemacht haben.

Ä

28

FÄ¼hren die BeeintrÄ¶chtigungen zu einer erheblichen EinschrÄ¶nkung oder sogar Verschlussheit des Wohnungsmarkts, ist regelmÄ¶ßig eine individuelle Hilfestellung des LeistungstrÄ¶gers geboten, um eine Wohnung zu finden (KrauÄ¶ in Hauck/Noftz SGBÄ II, Ä¶â¶22 RdNrÄ 176, Stand Januar 2021). Kommt der LeistungstrÄ¶ger dieser Obliegenheit nicht nach, ist grundsÄ¶tzlich von der konkreten Angemessenheit der Wohnung auszugehen. Konkrete SuchaktivitÄ¶ten mÄ¼ssen die Betroffenen dann nicht nachweisen.

Ä

29

Erst wenn feststeht, dass im Ergebnis der vorgenannten PrÄ¼fungsschritte ein Anspruch auf die Ä¶bernahme der geltend gemachten Aufwendungen nicht (oder nicht in vollem Umfang) besteht, kommt es auf die Frage an, ob die KIÄ¶gerin und ihr Ehemann in zutreffender Weise zur Kostensenkung aufgefordert wurden (BSG vom 2.9.2021 â¶Ä BÄ 8Ä SO 13/19Ä RÄ â¶ fÄ¼r SozRÄ 4â¶3500 Ä¶Ä 35 NrÄ 5 vorgesehen, RdNrÄ 27; ebenso BSG vom 21.7.2021 â¶Ä BÄ 14Ä AS 31/20Ä RÄ â¶ SozR 4-4200 Ä¶Ä 22 NrÄ 118 RdNrÄ 44). Dabei bedarf es entgegen der Ansicht des LSG grundsÄ¶tzlich auch einer Kostensenkungsaufforderung fÄ¼r den nichtleistungsberechtigten Ehegatten der KIÄ¶gerin. Dies ergibt sich bereits aus Ä¶Ä 35 AbsÄ 2 SGBÄ XII aF, der in SatzÄ 1 nicht allein von Leistungsberechtigten, sondern vielmehr von den â¶Personen, deren Einkommen und VermÄ¶gen nach Ä¶Ä 27 Absatz 2 zu berÄ¼cksichtigen sindâ¶, spricht. In Ä¶Ä 35 AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGBÄ XII aF wird dann auf diese Personen Bezug genommen. Wenn aber Ä¶Ä 35 AbsÄ 2 SGBÄ XII aF die nichtleistungsberechtigten Mitglieder der Einsatzgemeinschaft in seinen Anwendungsbereich mit einbezieht, sodass sich deren Bedarfe fÄ¼r Unterkunft und Heizung nach Ä¶Ä 35 SGBÄ XII bestimmen (so bereits BSG vom 9.6.2011 â¶Ä BÄ 8Ä SO 20/09Ä RÄ â¶ BSGE 108, 241 = SozR 4-3500 Ä¶Ä 82 NrÄ 8, RdNrÄ 21), gleichzeitig Ä¶Ä 35 AbsÄ 2 SatzÄ 2 SGBÄ XII normative Grundlage des Erfordernisses eines Kostensenkungsverfahrens ist (vgl BSG vom 23.3.2010 â¶Ä BÄ 8Ä SO 24/08Ä RÄ â¶ SozR 4-3500 Ä¶Ä 29 NrÄ 1 RdNrÄ 23), gilt dieses Erfordernis auch fÄ¼r den nichtleistungsberechtigten Ehegatten. Ob eine Kostensenkungsaufforderung im konkreten Fall ausnahmsweise entbehrlich ist (vgl hierzu nur exemplarisch BSG vom 17.12.2009 â¶Ä BÄ 4Ä AS 19/09Ä R â¶ BSGE 105, 188 =Ä SozR 4-4200 Ä¶Ä 22 NrÄ 28, RdNrÄ 17; hierzu auch

---

Krau in Hauck/Noftz SGB II, Â 82 RdNr 187, Stand Januar 2021), mag das LSG ggf prÃ¼fen.

Â

30

Bei der abschließenden PrÃ¼fung des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens nach [Â 43 Abs 1 SGB XII](#) aF, der auf [Â 82](#) bis [84 SGB XII](#) verweist, hat das LSG zunÃ¤chst ein monatliches Renteneinkommen der KIÃ¼gerin in HÃ¶he von 254,05Â Euro zugrunde gelegt. Es hat jedoch bislang keine Feststellungen zu etwaigen AbsetzbetrÃ¤gen getroffen ([Â 82 Abs 2 SGB XII](#)).

Â

31

Zutreffend hat das LSG hingegen das auf den Bedarf anzurechnende Einkommen des Ehemannes nach [Â 82 SGB XII](#) bestimmt. Dieser erhielt aus seiner TÃ¤tigkeit in der WfbM 325Â Euro monatlich brutto, wovon der Pflegeversicherungsbeitrag in HÃ¶he von 1,45Â Euro ([Â 82 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB XII](#) in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung; im Folgenden aF) abzusetzen ist, sowie gefÃ¼rderte AltersvorsorgebeitrÃ¤ge und der Beitrag zur Hausratversicherung nach [Â 82 Abs 2 Satz 1 Nr 3 SGB XII](#) aF in HÃ¶he von 6,67Â Euro und 6,25Â Euro und schlieÃlich die Arbeitsmittelpauschale in HÃ¶he von 5,20Â Euro ([Â 82 Abs 2 Satz 1 Nr 4 SGB XII](#) iVm [Â 3 Abs 5 DVO zu Â 82 SGB XII](#)) zu berÃ¼cksichtigen. Gleiches gilt fÃ¼r das ArbeitsfÃ¼rderungsgeld in HÃ¶he von 6,40Â Euro ([Â 82 Abs 2 Satz 1 Nr 5 SGB XII](#) aF).

Â

32

Zur Berechnung des Freibetrages nach [Â 82 Abs 3 Satz 2 SGB XII](#) fÃ¼r die TÃ¤tigkeit in der WfbM ist die Beklagte zutreffend vom Bruttoeinkommen ausgegangen, von dem das ArbeitsfÃ¼rderungsgeld abzuziehen ist, da es nicht zum Arbeitsentgelt ([Â 138 Abs 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#) â aF, jetzt [Â 221 Abs 2 SGB IX](#)) zÃ¤hlt, sondern von der Werkstatt als besonderer Lohnanreiz weitergereicht wird (LSG Niedersachsen-Bremen vom 29.7.2014 â [LÃ 8Ã SO 212/11](#) â juris RdNr 30; LSG Berlin-Brandenburg vom 16.8.2018 â [LÃ 23Ã SO 286/16](#) â juris RdNr 38; Schmidt in jurisPK-SGB XII, 3.Â Aufl 2020, [Â 82 SGB XII](#) RdNr 119; Luik in jurisPK-SGB IX, 3.Â Aufl 2018, [Â 59](#) RdNr 33). Ausgehend von einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 im hier streitigen Zeitraum zuzÃ¼glich eines Betrages von 25Â vom Hundert des diesen Betrag Ã¼bersteigenden Entgelts ergibt dies einen Absetzbetrag in HÃ¶he von 117,53Â Euro ([Â 82 Abs 3 Satz 2 SGB XII](#)). Eine Anwendung der

---

Öffnungsklausel des [§ 82 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) kommt vorliegend nicht in Betracht. Hiernach kann in begründeten Fällen ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden. [§ 82 Abs 3 Satz 3 SGB XII](#) ist als generelle Härteklausel auf alle Einkommensarten anzuwenden (vgl BSG vom 9.6.2011 – [B 8 SO 20/09 R](#) – [BSGE 108, 241](#) = SozR 4-3500 [§ 82 Nr 8, RdNr 24](#)). Voraussetzung ist jedoch ein begründeter Fall. Soweit dies für eine zusätzlich erforderliche Motivation bei schweren gesundheitlichen oder persönlichen Beeinträchtigungen angenommen werden kann (vgl BSG vom 14.4.2011 – [B 8 SO 12/09 R](#) – [BSGE 108, 123](#) = SozR 4-3500 [§ 82 Nr 7, RdNr 20](#)), hat der Gesetzgeber diese Anreize für Werkstatttätigkeiten jedoch bereits durch die Freibetragsregelung des [§ 82 Abs 3 Satz 2 SGB XII](#) berücksichtigt. Weitere spezifische Gründe des Einzelfalls sind vorliegend nicht ersichtlich. Auch die zum 1.1.2017 in [§ 82 Abs 3 Satz 2 SGB XII](#) erfolgte Erhöhung des Freibetrages auf 50% vom Hundert (Art 11 Nr 5 Buchst a Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016) *findet nicht zu einem besonderen Fall*, sondern ist erst ab diesem Zeitpunkt anzuwenden, denn die Betroffenen sollen hierdurch lediglich *weiterhin ein höheres Netto-Arbeitsentgelt erhalten* (BR-Drucks 428/16 S 338).

Ä

33

Das LSG wird ggf auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 09.03.2023

Zuletzt verändert am: 21.12.2024